



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

**Landesverband Bremen**  
Bezirk Bremen-Stadt e.V.

Bremen, 29. April 2022

**TOP 11.39**

Betrifft: **Satzungsänderung**  
**Antrag des Vorstandes zu §31 Vertretungsbefugnis**

Beschlussentwurf:

Der §31 Vertretungsbefugnis

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bezirksleiter; er ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Für den nicht nachzuweisenden Fall, dass keines der nach Abs. 1 allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zur Ausübung seiner Vertretungsberechtigung in der Lage ist, sind an ihrer Stelle der Geschäftsführer oder der Schatzmeister vertretungsberechtigt.

wird geändert in

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter, der stellvertretenden Bezirksleiter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretenden Bezirksleiter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

Begründung:

Mit der Neuformulierung des §31 werden die beschriebenen Vorstandsmitglieder zu vollvertretungsberechtigten Vertretern des Vereins. Der Absatz 2 wird textlich der Vertretungsregelung angepasst und in den Absatz 1 aufgenommen. Der Absatz 2 wird gelöscht.

  
Martin Reincke  
- Bezirksleiter -

  
Annette Bornus  
- Geschäftsführerin -